

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

AachenMünchener – Allianz – Alte Leipziger – Axa – Barmenia – Condor – DBV – Ergo – Generali – Gothaer – Hannoversche Leben – HDI-Gerling – InterRisk – Janitos – LevelnineBU – LV 1871 – Nürnberger – Provinzial Rheinland – R+V – Stuttgarter – trixi® – Volkswohl Bund – Zurich

Dynamische Erhöhung des Haftungsrisikos

Als vor einiger Zeit die Anbieter von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf den Gedanken kamen, versicherte BU-Rentenleistungen für bestehende Leistungsfälle ergänzend zur nicht garantierten Überschussrente durch eine garantierte Leistungsdynamik zu erhöhen, war dies ein bahnbrechender Gedanke. Nimmt man als langjährige Inflation 3% an und vertritt die ketzerische These, wonach ein BU-Versicherer tatsächlich nie wieder Überschüsse in nennenswerter Höhe generieren wird, so muss man einfach nur eine garantierte jährliche Steigerung der BU-Renten um 3% vereinbaren. Dies ist mittlerweile bei vielen Anbietern möglich, wenn auch mit deutlichen Kosten verbunden.

Autor: Stephan Witte

Haftungstechnisch ist im Falle einer BU-Dynamisierung die korrekte Kommunikation vom Makler an den Kunden nicht unwichtig, da es eine Reihe von Fragen gibt, die im konkreten Einzelfall zu klären sind, um falsche Vorstellungen hinsichtlich des Leistungsfalls zu vermeiden und die Versicherer höchst unterschiedliche Konzepte anbieten.

Zu unterscheiden ist zwischen der **Anwartschaftsdynamik** (Anpassung von Beiträgen und Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles) und den zwei separat zu vereinbarenden Formen der **garantierten Leistungsdynamik** (garantierte Dynamik der Leistungen im BU-Leistungsfalle):

1. garantierte Leistungsdynamik der BU-Beitragsbefreiung
2. garantierte Leistungsdynamik der BU-Rente (garantierte BU-Rentendynamik)

Im Folgenden soll exemplarisch auf die Unterschiede der Regelungen und deren Auswirkungen im Bereich der garantierten BU-Rentendynamik eingegangen werden.

Klarstellung der Begrifflichkeiten

■ Anwartschaftliche Dynamik:

bezeichnet die Erhöhung der versicherten BU- / DU-Rente vor Eintritt des Versicherungsfalles. Je nach Anbieter bezieht sich der vereinbarte Erhöhungssatz auf den maßgeblichen Beitrag (Beitragsdynamik) oder auf die maßgebliche BU- / DU-Rentenhöhe (Summendynamik). Es gibt nur sehr wenige Versicherer, die im Rahmen von BU-Risikoprodukten keine Anwartschaftsdynamik anbieten (z.B. ERGO SBU und R+V BUZ).

■ Beitragsdynamik

(auch „Prämiendynamik“): Der maßgebliche Beitrag (z.B. Vorjahresbeitrag) wird in der Regel jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor erhöht. Die Rentensteigerung errechnet sich nach dem bei Dynamikannahme erreichten Alter der versicherten Person. Ergebnis: progressiver Anstieg des Beitrages und degressiver Anstieg der (Mehr-)Leistung. Standardregelung des Marktes z.B. Alte Leipziger, Axa, DBV, Nürnberger.

■ Summendynamik:

Die maßgebliche Leistung (Vorjahresleistung oder Anfangssumme) wird in der Regel jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor erhöht. Der Beitrag errechnet sich nach dem bei Dynamikannahme erreichten Alter der versicherten Person. Ergebnis: sofern die Summendynamik sich auf die Anfangssum-

me bezieht, kommt es zu einem linearen Anstieg der versicherten Leistung und in der Regel progressiver Anstieg des Beitrages, bei dem Modell Vorjahresleistung erfolgt die Erhöhung der Leistungssumme progressiv. Bei nur geringen Restlaufzeiten kann es in beiden Modellen sogar zu fallenden Mehrbeiträgen führen (Grund: die immer kürzer werdende maximale Restleistungsdauer). Im Rahmen von BU-Risikoprodukten stark eingeschränkte Anbieterzahl, z.B. DBV, Hannoversche Leben, InterRisk, LV 1871, Volkswohl Bund.

■ garantierte Leistungsdynamik der Rente:

bezeichnet die garantierte Erhöhung der versicherten BU- / DU-Rente ab dem Folgejahr nach Eintritt des Leistungsfalles. Die Leistungsdynamik wird aktuell ausschließlich als Summendynamik (Erhöhung errechnet sich prozentual aus der maßgeblichen Rentenhöhe) angeboten. Sie wird zwischenzeitlich von einer Vielzahl von BU-Versicherern angeboten und wird dann in der Regel zusätzlich zur möglichen Rentenerhöhung aus Überschussbeteiligung erbracht.

■ Volldynamik:

Erhöhung von Rentenleistungen in Haupt- und Zusatzversicherung in Form einer anwartschaftlichen Beitrags- oder Summendynamik. In der Regel nur sinnvoll bei Tarifen mit Ansparleistung.

Dazu sollte ein Makler seinem Kunden vor Vertragsabschluss speziell folgende Fragen anhand der Bedingungen oder auf Basis einer schriftlichen Klarstellung durch den Versicherer (z.B. im Rahmen einer Individualvereinbarung via Trixi oder unter Zuhilfenahme der Vergleichssoftware LevelnineBU) beantworten können:

- Kann die garantierte BU-Rentendynamik für alle versicherten Personen eingeschlossen werden, oder gibt es Begrenzungen aufgrund der Annahmerichtlinien des Versicherers?
- Gilt der Anspruch auf die bei Vertragsbeginn vereinbarte garantierte BU-Rentendynamik ab Rentenbeginn auch dann fort, wenn die Anwartschaftsdynamik des Vertrages (z.B. wegen dreimaligem Widerspruch des Kunden gegen eine Erhöhung des Beitrages) bei Eintritt des Leistungsfalls bereits erloschen ist?
- Ist die durch die garantierte BU-Rentendynamik erreichbare BU-Rente auf einen Höchstwert begrenzt?
- Erlischt die garantierte BU-Rentendynamik mit Eintritt des ersten Leistungsfalls oder kann sie von der versicherten Person uneingeschränkt fortgeführt werden, wenn die versicherte Person vorübergehend eine BU-Rente bezogen hat und danach wieder berufsfähig wird?
- Welcher Wert (Rentenhöhe inkl. oder exkl. Überschussrente) ist Grundlage der Berechnung der garantierten jährlichen Rentensteigerung während des Leistungsfalls?
- Welche Rentenhöhe ist nach Reaktivierung der versicherten Person versichert und Grundlage der dann wieder durch den Kunden aufzunehmenden Beitragszahlung?
- Wie berechnet sich die Höhe der BU-Rente bei erneutem Eintritt des Leistungsfalls?
- Lebt das Recht des Kunden auf erneute Anwartschaftsdynamik nach einem temporärem Leistungsfall und Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf?

Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung nicht abschließend ist. Gerade zur anwartschaftlichen Dynamik gibt es erhebliche Leistungsunterschiede, für die ich u.a. auf die Auswertungen von LevelnineBU oder den Fragenkatalog von trixi verweisen möchte.

Beispiele: Leistungsfallsszenarien

An konkreten Beispielen sollen Haken rund um das Thema Dynamisierung aufgezeigt werden.

■ Leistungsfallsszenario 1:

Alicja ist Beamtin auf Widerruf und hat im Alter von 28 Jahren bei der DBV eine Dienstanfänger-Police nach dem Bedingungenstand 01.2012 abgeschlossen. Vereinbart sind eine jährliche dynamische Anpassung von 2% (anwartschaftliche Dynamik) sowie eine garantierte Leistungsdynamik von 1% p.a. (Dynamik im Leistungsfall). Maximal versicherbar wären hier je 2% p.a. Die versicherte Rente wegen Berufs- / Dienstunfähigkeit beträgt bei Vertragsbeginn am 01.05.2012 monatlich 1.500 Euro. Es ist vereinbart, dass sich die monatliche Dienstunfähigkeitsrente bei Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit, spätestens zum 01.05.2017 auf 525 Euro reduziert, sofern der Leistungsfall bis dahin noch nicht eingetreten ist. Dabei ist eine Anpassung an den Bedarf ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.

Am 01.04.2014 wird Alicja dienstunfähig. Sie wird entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Dieses Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist bei Beamten auf Widerruf der Regelfall. Ausgenommen von dieser Regel sind Dienstunfälle. Durch das Ausscheiden aus dem Beamtenstatus kommt es zum Wegfall des Status „Beamter auf Widerruf“.

In diesem Beispiel wird der Leistungsfall anerkannt. Die Rente wird bis zum 01.06.2017 gezahlt. Im Rahmen der Nachprüfung des Leistungsfall wird zum 01.06.2017 der Wegfall der Leistungsvoraussetzungen festgestellt, da die Gründe, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben, nicht mehr vorliegen. Schließlich wird Alicja zum 01.10.2025 wieder zum Leistungsfall. Bis dahin wurde keine Dynamik abgelehnt. Welche garantierten Leistungen sind aus dem Vertrag zu erwarten?

Zunächst einmal ist für die weitere Betrachtung entscheidend, dass die DBV im Rahmen der anwartschaftlichen Dynamik keine Summen-, sondern eine reine Beitragsdynamik vorsieht, so dass die Erhöhung der versicherten BU- / DU-Rente mit zunehmendem Alter geringer ausfällt.

- 01.05.2012: 1.500 Euro monatliche Rente
- 01.05.2013: 1.500 Euro monatliche Rente + 2% = 1.529,32 Euro monatliche Rente
- 01.04.2014: Leistungsfall = 1.529,32 Euro monatliche Rente
- 01.05.2014: 1.529,32 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.544,61 Euro monatliche Rente
- 01.05.2015: 1.544,61 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.560,06 Euro monatliche Rente
- 01.05.2016: 1.560,06 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.575,66 Euro monatliche Rente
- 01.05.2017: 1.575,66 Euro monatliche Rente + 1%* = 1591,42 Euro monatliche Rente

Alicja wird zum 01.06.2017 wieder berufsfähig. Nun stellt sich die Frage, ob es nun zur erwarteten Reduzierung der bisherigen Renten auf 35% kommt oder ob die bisherige Rentenhöhe erhalten bleibt. Wörtlich heißt es dazu im Produktinformationsblatt wie folgt:

„Die versicherte monatliche Dienst- bzw. Berufsunfähigkeitsrente sinkt mit dem Wechsel des Beamtenstatus (Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bzw. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis), spätestens am: 01.05.2017 auf 35 % der bisherigen Rente, wenn bis dahin der Leistungsfall nicht eingetreten ist oder die Optionen der §§ 3 und 5 der Besonderen Bedingungen für die Dienstanfänger-Police nicht ausgeübt worden sind.“

Nach dem Wortlaut der Bedingungen ende die erste Phase der DAP unabhängig vom eingetretenen Leistungsfall mit der Entlassung der dienstunfähigen Beamtin anwärterin, da diese bedingungs-gemäß den „Wechsel des Beamtenstatus“ begründet. Nach Reaktivierung und des hier definierten Wechsels des Beamtenstatus folgt eine Reduzierung auf 35% der zuletzt vor dem Leistungsfall versicherten Rente.

Im Fall eines Dienstunfalls hätte Alicja als Beamtin auf Widerruf keinen gesetzlichen Leistungsanspruch und wäre vielmehr allein auf die Leistungen ihres privaten Versicherungsschutzes angewiesen. Faktisch würde sie von ihrem Dienstherrn aus dem Dienst entlassen und in der gesetzlichen Rentenversiche-

nung nachversichert werden. Entscheidend für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wäre nunmehr, ob die versicherte Person in den letzten 60 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 36 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. In diesem Fall würde fiktive Zurechnungszeiten einen Rentenanspruch begründen.

Wäre sie Beamtin auf Probe, würde sie nach § 15 BeamtVG immerhin Anspruch auf einen Unterhaltsbetrag (in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe vor dem Ausscheiden!) haben, was nur in sehr exotischen Sonderfällen zu einer bedingungsgemäßen Überversorgung der versicherten Person führen könnte.

Da eine Berufsunfähigkeitsversicherung als Summenversicherung zu betrachten ist, dürfte eigentlich davon ausgegangen werden, dass eine solche Überversorgung unmöglich sei; denn sonst dürften schließlich auch Hausfrauen / -männer oder Studenten ohne Einkommen keine Absicherung erhalten; allerdings sieht die DBV in §1 der „Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ eine aktive Nachmeldeobliegenheit bei veränderten Einkommen der versicherten Person vor:

„(4) Übersteigt - einschließlich der Ansprüche bei anderen Versicherungsunternehmen - die versicherte Berufsunfähigkeitsrente infolge einer Erhöhung 60% des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person (Angemessenheit) erlischt zu dieser Zusatzversicherung das Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen ab diesem Zeitpunkt. Eine Überschreitung ist von der versicherten Person anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers sind entsprechende Unterlagen vorzulegen um die Prüfung der Angemessenheit zu ermöglichen. Ist diese nicht gegeben, so sind übersteigende Erhöhungen rückabzuwickeln.“

(5) Bei Vereinbarung einer Rentenversicherung mit ermäßigtem Anfangs-Beitrag wird die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ausgesetzt, zu dem der ermäßigte Anfangs-Beitrag endet (Beitragsstufenwechsel).

(6) Bei Rentenversicherungen der Basisversorgung (winBasis Rentenversicherungen) wird die planmäßige Erhöhung

der Beiträge und Leistungen zwecks Erhalt der steuerlichen Förderungsfähigkeit in der Basisversorgung ausgesetzt, wenn bei Durchführung der planmäßigen Erhöhung der Beitrag zur Hauptversicherung (Altersvorsorgebeitrag) nicht mehr als 50% des für Haupt- und Zusatzversicherungen zu zahlenden Gesamtbeitrags ausmachen würde“

Im Zweifel kann dies also bedeuten, dass ein Kunde sich bei verbessertem Einkommen zukünftig jede Chance auf weitere Dynamisierungen aktiv rauben muss, ohne zumindest eine Anwartschaft angeboten zu bekommen, bei wieder gestiegenem Gehalt die Dynamik erneut in Kraft zu setzen. Berücksichtigt man die Altersregelungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, ist diese Regel zwar in wenigen Sonderfällen ein echter Knackpunkt, in der Regel jedoch als unproblematisch anzusehen.

Grundlage für das Wiedereinsetzen der anwartschaftlichen Dynamik ist das zuletzt 2013 erreichte Rentenniveau wie es vor dem Versicherungsfall gegolten hat.

Datum	jährliche Beitragsdynamik von 2%*
01.05.2018	535,26 €
01.05.2019	544,14 €
01.05.2020	552,80 €
01.05.2021	561,23 €
01.05.2022	569,43 €
01.05.2023	577,40 €
01.05.2024	585,12 €
01.05.2025	592,59 €

* aufgrund der für den Vertrag geltenden Beitragsdynamik vereinfachte Darstellung auf Basis einer unverbindlichen Modellrechnung des Versicherers einschließlich einer nicht garantierten Überschussbeteiligung von derzeit 2,05% p.a. Die Rentenerhöhung aus der Überschussbeteiligung erfolgt zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens nach einem vollen Rentenbezugsjahr.

Alicja wird zum 01.10.2025 wieder berufsunfähig, was nach der Reaktivierung zu folgenden Leistungen führt:

01.10.2025	592,59 €
01.05.2026	598,52 €
[...]	

Eine wichtige Besonderheit bei der Dienstanfänger-Police ist, dass im Rahmen der dynamischen Erhöhungen unter

Umständen andere Rechnungsgrundlagen als bei Vertragsabschluss zur Geltung kommen (siehe § 3 der Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung):

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bzw. der Beiträge errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Bei der Berechnung der Erhöhungen finden in der Regel die bei Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen Anwendung.

Wir sind allerdings berechtigt, den Erhöhungen Rechnungsgrundlagen für Neuverträge zugrunde zu legen. Sofern wir die Rechnungsgrundlagen für Neuverträge zugrunde legen, werden wir Sie hierüber informieren.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Entscheidend bei der Dienstanfänger-Police sind demnach vier Punkte:

- a) Spätestens zum Ende der 1. Phase wird die vereinbarte Rentenhöhe von zuvor 100% auf 35% reduziert. Sofern der Leistungsfall in der ersten Phase der DAP eintritt und unverändert fortbesteht, wird die Versicherungsleistung abweichend bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer in voller Höhe fortgezahlt.
- b) Entfallen im Rahmen der Nachprüfung die Leistungsvoraussetzungen für eine bedingungsgemäße Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit, so kommt es zur Reaktivierung und der Vertrag tritt in seine zweite Phase ein. Damit kommt es zu einer vertragsgemäßen Reduzierung der versicherten BU- / DU-Rente auf 35% der zuletzt vor dem Leistungsfall vereinbarten Rentenhöhe (hier beispielhaft 535,26 Euro anstatt zuletzt 1.591,42 Euro monatliche Rente). Zugleich aktiviert sich wieder ein bis dahin nicht abgewähltes Recht auf dynamische Anpassungen aus der Anwartschaftsdynamik.
- c) Auch für einen zweiten Leistungsfall gilt allein dieses Rentenniveau (hier

Verwendung abweichender Rechnungsgrundlagen durch den Versicherer bei der Berechnung der Mehrleistung aus der vereinbarten Anwartschaftsdynamik

Martin Seichter, fachlicher Hauptverantwortlicher von LevelnineBU, erläutert dazu:

Die Kalkulation (auch) jedes BU-Tarifes basiert auf den vom Versicherer verwendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, biometrische Rechnungsgrundlagen, Kostensätze usw.). Die bei Abschluss des Vertrages gültigen Rechnungsgrundlagen bleiben, soweit vertraglich nichts Anderes geregelt ist, für die gesamte Vertragslaufzeit erhalten. Das gilt auch für die Berechnungen des Mehrbeitrages / Mehrleistung aus dynamischen Erhöhungen.

Eine Vielzahl von Versicherern (aktuell z.B. AachenerMünchener, Allianz, AXA, Barmenia, Generali, Gothaer, HDI-Gerling, LV 1871, Nürnberger, Volkswohl Bund, Zurich) behalten sich

aber – im Rahmen von BU-Risikoprodukten – das Recht vor, die Dynamikerhöhungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den bei Dynamikausübung für das Neugeschäft anzuwendenden Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

In letzter Zeit bestimmten die Reduzierung des Rechnungszinses zum 01.01.2012 und die Einführung der UNISEX-Tarife Ende 2012 bereits die öffentliche Diskussion.

Aufgrund der insgesamt zu erwartenden weiter ansteigenden Schadenquoten in der BU-Versicherung muss in der Zukunft mit einer Verschlechterung der Summe der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen im BU-Neugeschäft gerechnet werden.

Damit besteht für den Kunden, dessen Tarif die oben beschriebene Klausel

hat, eine erhöhte Unsicherheit darüber, ob die durch die Dynamik gewünschte Wirkung in seinem Vertrag tatsächlich eintritt, die ja kontinuierliche Einkommenssteigerungen und Inflationsverluste im besten Fall ausgleichen soll.

Bei Verschlechterung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen gegenüber den bei Abschluss gültigen vertraglichen Rechnungsgrundlagen, besteht für den Kunden somit die Gefahr, dass er im Rahmen der Beitragsdynamik weniger Leistung für den gleichen Mehrbeitrag bekommt bzw. bei der Summendynamik mehr Beitrag für die gleiche Mehrleistung zahlen muss. Eine Tatsache, auf die ein Makler seinen Kunden in der Abschlussberatung zwingend hinweisen sollte.

beispielhaft 592,59 Euro monatliche Rente) und nicht die BU- / DU-Rente am Ende des ersten Leistungsfalles (hier beispielhaft 1.591,42 Euro monatliche Rente). Besonders nachteilig ist diese Regelung bei sehr vielen Jahren Leistungsbezug und anschließender Reaktivierung auf deutlich niedrigerem Niveau

d) Wechsel der Kalkulationsgrundlage bei Dynamikerhöhungen möglich (siehe Kasten)

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Fortsetzung beider Dynamikformen bei diesem Tarif sowohl für die Hauptversicherung als auch die eigentliche Berufsbzw. Dienstunfähigkeitsversicherung gilt.

■ Leistungsfallscenario 2:

Alicijas Zwillingbruder Hans ist Techniker und hat zum gleichen Zeitpunkt einen Vertrag bei der Nürnberger (SBU 2600DC*M, Stand 01.2012) abgeschlossen. Eine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst besteht nicht. Vertragsgemäß gilt die Beitragsdynamik höchstens bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres. Sie scheidet generell aus, wenn dadurch erstmals eine jährliche Rentenhöhe von mehr als 48.000 Euro überschritten wird.

Auch er hat eine monatliche BU-Rente von 1.500 Euro, eine Dynamik vor Eintritt

des Leistungsfalles von 3% pro Jahr (statt 2%) sowie eine Leistungsdynamik von 1% p.a. versichert – die analog zu seiner Schwester gewünschte anwartschaftliche Dynamik wird im Rahmen dieses Tarifes aus dem Hause Nürnberger nicht angeboten.

Zufällig wird er genau zu denselben Zeiten wie seine Schwester zum Leistungsfall und zu denselben Zeiten reaktiviert, so dass sich zumindest weitgehend eine unmittelbare Vergleichbarkeit beider Szenarien ergibt, denn auch bei der Nürnberger gilt eine Beitrags- und keine Summendynamik.

- 01.05.2012: 1.500 Euro monatliche Rente
- 01.05.2013: 1.500 Euro monatliche Rente + 3% = 1.545 Euro monatliche Rente
- 01.04.2014: Leistungsfall = 1.545 Euro monatliche Rente
- 01.05.2014: 1.545,00 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.560,45 Euro monatliche Rente
- 01.05.2015: 1.560,45 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.576,05 Euro monatliche Rente
- 01.05.2016: 1.576,36 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.591,81 Euro monatliche Rente
- 01.05.2017: 1.591,81 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.607,73 Euro monatliche Rente

Hans wird zum 01.06.2017 wieder berufsunfähig. Nach § 5 Nr. 4 der Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit NÜRNBERGER Plus ((GN264210_201201)) gilt:

„Das Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise berufsunfähig oder pflegebedürftig geworden ist. Im Falle der ersten Reaktivierung lebt das Recht auf Erhöhungen wieder auf, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit höchstens 24 Monate bestanden hat.“

Damit findet eine Wiederinkraftsetzung der ursprünglich vereinbarten Beitragsdynamik nicht statt.

- 01.06.2017: 1.545 Euro monatliche Rente [Rentenhöhe wie zuletzt 2013]
- Es finden nunmehr keine weiteren Dynamisierungen mehr statt

Hans wird zum 01.10.2025 wieder berufsunfähig. Nach § 1 Nr. 4 der Tarifbedingungen gilt für die Wiederinkraftsetzung der Leistungsdynamik folgendes:

„Entsteht während der Versicherungsdauer erneut ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, beginnt die Rentenzahlung wieder in Höhe der ursprünglich versicherten Rente. In der Vergangenheit eventuell bereits er-

folgte garantierte Rentensteigerungen werden nicht angerechnet.“

- 01.10.2025: 1.545 Euro monatliche Rente
- 01.05.2026: 1.545,00 Euro monatliche Rente + 1%* = 1.560,45 Euro monatliche Rente
- [...]

* zuzüglich nicht garantierter Überschüsse von zurzeit 2,55% p.a. Die Rentenerhöhung aus der Überschussbeteiligung erfolgt zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens nach einem vollen Rentenbezugsjahr. Anders als bei der Axa, die in der Beispielrechnung die Höhe der nicht garantierten Überschüsse berücksichtigt, fehlt bei der Nürnberger eine vergleichbare Beispielrechnung. Da die anwartschaftliche Dynamik im Szenario allerdings nur einmal zum Tragen kommt, wurde auf eine Simulation der Beitragsdynamik verzichtet und analog zu einer Summendynamik gerechnet.

Ein wesentlicher Nachteil bei der Nürnberger ist, dass die rechnungsmäßigen Grundlagen zur Dynamik bei Antragsstellung nicht für die ganze Vertragslaufzeit gelten müssen:

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem Erhöhungsbeitrag, nach dem Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen Versicherungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag, wobei der ursprüngliche Tarif zugrunde gelegt wird (vgl. aber Absatz 2).

(2) Ändern sich die Kalkulationsgrundlagen für neu abzuschließende Versicherungen (z. B. höhere Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit), so können wir ab diesem Zeitpunkt die folgenden Erhöhungen Ihres Vertrags auch nach Tarifen mit neuen Kalkulationsgrundlagen berechnen.

Entscheidend bei dem dargestellten Tarif der Nürnberger sind demnach vier Punkte:

- a) Entfällt im Rahmen der Nachprüfung eine bestehende Berufsunfähigkeit, so findet eine Reaktivierung der Beitragsdynamik nur innerhalb der ersten beiden Jahre und auch nur für den Fall einer ersten Reaktivierung statt. In jedem Fall bezieht sich die etwaige Reaktivierung der Beitragsdynamik stets auf die zuletzt vor Eintritt des Lei-

stungsfalls versicherte Berufsunfähigkeitsrentenhöhe und nicht auf die im Rahmen der Leistungsdynamik erhöhte BU-Rente. Wer beispielsweise 15 Jahre ununterbrochen BU war, kommt bei einer Ausgangsbasis von 1.500 Euro Rente vor Überschüssen auf eine BU-Rentenhöhe von über 1.740 Euro, einschließlich der nicht garantierten Überschussbeteiligung auf sogar über 2.530 Euro monatlich. Da kann ein Fall zurück auf nur 1.500 Euro monatliche Rente durchaus erhebliche Folgen für die finanzielle Planbarkeit haben.

- b) Auch für einen zweiten Leistungsfall gilt allein dieses Rentenniveau (hier beispielhaft 1.545,00 Euro monatliche Rente) und nicht die BU-Rente am Ende des ersten Leistungsfalles (hier beispielhaft 1.607,73 Euro monatliche Rente)
- c) Eine Dynamisierung ist nur bis zu einer definierten Höchstrentenhöhe von 4.000 Euro monatlich bzw. 48.000 Euro im Jahr möglich
- d) Wechsel der Kalkulationsgrundlage bei Dynamikerhöhungen möglich

Da dieser Tarif eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung darstellt, stellt sich hier nicht die Frage, inwiefern eine Dynamisierung sowohl für eine Haupt- als auch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gelten würde. Nimmt man alternativ den Tarif 2631*M+B+R100 (BUZC)+SHB+SHR100 aus dem gleichen Hause, so würde hier gelten, dass die Beitragsdynamik sich zwar auf Haupt- und Zusatzversicherung bezieht, die Leistungsdynamik nach Eintritt des Leistungsfalles jedoch abweichend allein auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Für beide Bausteine entfällt eine Dynamisierung für Leistungen aus der Schnell Hilfe.

Vergleicht man das Angebot der DBV mit dem Angebot der Nürnberger, so ist festzuhalten, dass die DBV allein hinsichtlich der Dynamik zwar deutlich kundenfreundlicher abschneidet, wenn gleich es passieren kann, dass ein Kunde aufgrund aktiver Obliegenheiten eine bestehende Beitragsdynamik gegen seinen Willen dauerhaft verlieren kann. Zumal dürfte es für viele Kunden überraschend sein, wenn sie nach langen Jahren des BU-Rentenbezuges als Folge der Reaktivierung plötzlich wieder auf die alte Rentenhöhe vor Eintritt des Leistungsfalles zurückfallen. Beide Tarife

überraschen negativ mit gegebenenfalls abweichenden Rechnungsgrundlagen im Rahmen der Dynamisierung.

Regelung der Alte Leipziger

Nach § 3 der Zusatzbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit Dynamik nach Modus P (Druck-Nr. pm 2330 - 01.2012) gehört die Alte Leipziger zu den wenigen Gesellschaften, bei denen auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen dynamisiert wird. Hinzu kommt, dass auch die während einer Berufsunfähigkeit anfallenden jährlichen Überschussanteile mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen verrechnet werden (vgl. Ziffer II der Tarifbestimmungen zu den Tarifen BV10 und BV11 - Druck-Nr. pm 2310 - 01.2012). Für die derzeitige Tarifgeneration beträgt der Steigerungssatz der BU-Rente 2,55% p.a.

Besonders wichtig ist allerdings, dass die erreichte Berufsunfähigkeitsrente bei der ALTE LEIPZIGER im Fall einer Reaktivierung nicht verloren geht. Die erreichten Rentensteigerungen erhöhen den anfänglichen Rentenanspruch im Fall eines erneuten Leistungsfalles, ohne dass dafür (wie sonst im Markt üblich) nach Reaktivierung ein höherer Beitrag vom Kunden gezahlt werden muss. Das gilt auch für die erreichte Steigerung der Berufsunfähigkeitsrente aus Überschussbeteiligung. Martin Seichter, fachlich Hauptverantwortlicher der Vergleichssoftware LevelnineBU, weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die während eines temporären Leistungsfalles erreichten Rentensteigerungen aus Überschussbeteiligung nur bei Verträgen mit zusätzlich vereinbarter garantierter Rentendynamik erhalten bleibt, da die dafür maßgebliche Regelung nur im Bedingungsabschnitt „Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall“ (z.B. TB BV 10 Ziffer I Nr. 1.1 Buchstabe c) vertraglich zugesichert wird.

Erklärend lässt sich die Funktionsweise der Alte Leipziger der folgenden Darstellung entnehmen, wobei allerdings anders als vereinfachend dargestellt eine Beitrags- und keine Summendynamik erfolgt: siehe Tabelle auf S. 27 oben.

Häufig in der Kritik ist eine Regelung aus dem Hause ALTE LEIPZIGER, die dazu führt, dass Kunden ab einer jährlichen Berufsunfähigkeitsrente von mehr als 40.000 Euro im Zweifel einer Dynami-

BU-Rente vor dem Leistungsfall: 1.500 Euro / 3% Aktivdynamik vor dem Leistungsfall / 3% Leistungs- dynamik nach dem Leistungsfall

Jahr 0	1.500 €
Jahr 1	1.545 €
Jahr 2	1.591 €
Jahr 3	1.639 €
Leistungsfall	<i>Basis: Jahr 3 + 5,55%* (= 3% + 2,55%**)</i>
Jahr 4	1.730 €
Jahr 5	1.826 €
Jahr 6	1.927 €
Ende des Leistungsfall	<i>Basis: Jahr 3 + 3%</i>
Jahr 7	1.688 €
Jahr 8	1.739 €
Jahr 9	1.791 €
Neuer Leistungsfall	<i>Basis: Jahr 9 + 288 €*** + 5,55%* (= 3% + 2,55%**)</i>
Jahr 10	2.178 €
Jahr 11	2.299 €
Jahr 12	2.427 €
Ende des Leistungsfall	<i>Basis: Jahr 9 + 3%</i>
Jahr 13	1.844 €***

* vereinfachte Darstellung; alle Zahlen gerundet auf volle Eurobeträge

** Annahme: unveränderter aktueller Überschussatz Stand 2012

*** zzgl. Anwartschaft auf Übernahme der in den Leistungsfallen 1 und 2 erreichten mtl. Rentenerhöhungen bei Wiedereintritt der BU in Höhe von 924 € (288 € + 636 €)

sierung der versicherten Rentenhöhe widersprechen müssen:

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

[...]

(4) Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ist eine stets angemessene Relation der Rente zum Bruttoeinkommen des Versicherten (bei Selbständigen des Gewinns vor Steuern). Übersteigt die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente ² 40.000 EUR und übersteigt diese zuzüglich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften ³ 70% des Bruttoeinkommens im letzten Kalenderjahr, müssen Sie der Erhöhung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in jedem Nachtrag über die Erhöhung hinweisen.

(5) Stellen wir im Leistungsfall fest, dass zum Zeitpunkt einer Erhöhung innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor Eintritt des Leistungsfalls keine

angemessene Relation der Rente zum Bruttoeinkommen (siehe Absatz 4) gegeben war, sind wir grundsätzlich von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei.

Besteht jedoch bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, verzichten wir auf die Geltendmachung unserer Leistungsfreiheit wegen fehlender Angemessenheit für alle Erhöhungen in der Vergangenheit. Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung keine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, wird für die Leistungsprüfung die letzte Erhöhung berücksichtigt, bei der noch eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre gegeben ist. Können Sie uns nachweisen, dass Sie auch zu einem späteren Erhöhungszeitpunkt eine Rente in angemessener Relation zum Bruttoeinkommen versichert hatten, werden alle Erhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Die aufgewendeten Beiträge für Erhöhungen, die im Leistungsfall wegen fehlender Angemessenheit nicht berücksichtigt werden, werden – unter Abzug bereits erhaltener Überschussanteile – unverzinst zurückerstattet.

Hier stellt sich die Frage, warum die Angemessenheit von BU-Leistungen überhaupt überprüft wird. Der Versicherer begründet dies damit, dass bei der ALTE LEIPZIGER Berufsunfähigkeitsrenten im Gegensatz zu den Wettbewerbern im Rahmen der planmäßigen Erhöhung von Beiträgen und Leistungen ohne Begrenzungen dynamisiert werden. „Bei unseren Mitbewerbern wird üblicherweise die anfängliche BU-Rente begrenzt und/oder die Dynamik beendet, wenn die erreichte BU-Rente einen bestimmten Betrag überschreitet.“

Da die versicherte BU-Rente bei der ALTE LEIPZIGER während der Versicherungsdauer stark ansteigen und deutlich über dem wirtschaftlich notwendigen Absicherungsbedarf liegen kann, gelten entsprechende Schutzbestimmungen. Sie stellen sicher, dass nur Renten versichert werden, die in einem angemessenen Ver-

hältnis zum Einkommen stehen. Mit einer BU-Rente soll das durch Arbeitskraft erzielte Einkommen abgesichert werden. [...] Unsere Kunden müssen bei Dynamikverträgen eine Angemessenheitsprüfung erst dann vornehmen, wenn die versicherte jährliche BU-Rente aller bei der ALTE LEIPZIGER bestehenden BU-Versicherungen (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) 40.000 € übersteigt. Das sind auf den Monat umgerechnet 3.333 €, so dass die Mehrzahl der Versicherten von der Regelung überhaupt nicht betroffen sind. In unseren Dynamik-Nachträgen weisen wir unsere Kunden deutlich auf ihre Prüfungspflicht hin.

[...] Die Zusatz-Bedingungen für die Dynamik, in denen die Angemessenheit der Renten im Verhältnis zum Einkommen festgelegt ist, gelten auch für Altverträge. Es findet also eine Gleichbehandlung der Kunden statt.“ Ganz wichtig ist, dass bei der ALTE LEIPZIGER nach § 5 Nr. 2 der Dynamikbedingungen einer Dynamik mehr als zweimal in Folge widersprochen werden kann, ohne das Recht auf weitere Erhöhungen zu verlieren.

Die in diesem Artikel dargestellten Detailunterschiede der im Markt angebotenen Dynamikmodelle werden leider in den meisten im Markt angebotenen Vergleichsrechner nicht oder nur sehr rudimentär abgebildet. Damit besteht für den Makler die Notwendigkeit die haftungsrelevanten Unterschiede zwischen den Produkten durch „Handarbeit“ nachzuarbeiten und ergänzend in die Kundenberatung einfließen zu lassen.

Eine rühmliche Ausnahme ist das Vergleichsprogramm „LevelnineBU“ (www.levelnine.de) von ObjektiveIT, da mit diesem Programm die zur Zeit wohl detaillierteste Darstellung der Leistungsunterschiede zwischen den maßgeblichen Anbietern von Risiko-BU-Produkten auch im Bereich der Anwartschafts- und Rentendynamik über eine Vergleichssoftwarelösung möglich ist.

¹ Siehe Abschnitt II § 5 Nr. 2 BeamtVG.

² Die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente umfasst alle bei der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten inklusive bereits erfolgter Erhöhungen.

³ Unter anderweitigen Berufsunfähigkeitsanwartschaften verstehen wir Berufsunfähigkeitsrenten bei anderen privaten Versicherungsunternehmen inklusive bereits erfolgter Erhöhungen, nicht jedoch Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken